

## FÖRDERUNG VON WERBEMASSNAHMEN/ HOMEPAGEGESTALTUNG/AUS- UND WEITERBILDUNG

Diese Förderaktion gilt für alle **Mitgliedsbetriebe des Landesgremiums**, deren wirtschaftliches Schwergewicht im Landesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels liegt. **Kein Förderungsanspruch besteht für „nebenbetreute“ Mitglieder.** Gefördert werden 50% der Nettokosten (max. Förderbetrag € 500,-). Für Maßnahmen die bei steirischen Unternehmen beauftragt werden, erhalten Sie einen STMK-Bonus von zusätzlich 10% des Förderbetrages (max. € 50,-).

### Förderbare Maßnahmen sind unter anderem:

- Kurse zur Weiterbildung oder Höherqualifizierung des Unternehmers oder seiner Mitarbeiter/Innen (inkl. Lehrlinge)
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Homepagegestaltung
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erstellung eines Webshops
- Anschaffung von Firmenwerbemitteln, die im unmittelbaren und erkennbaren Zusammenhang mit Ihrem Handelsgewerbe stehen
- Messeauftritte (Standgebühren) und Kongressgebühren (Teilnahmegebühren)
- Rechtsberatungen im Zusammenhang mit der Erstellung oder Weiterentwicklung eines Webshops (zB AGB's, Widerrufs- bzw. Rücktrittserklärungen, Impressum, Datenschutzklausel) durch einen Vertrauensanwalt Ihrer Wahl

### Vorgehensweise:

Wenn Sie eine Maßnahme einreichen möchten übermitteln Sie uns:

- das ausgefüllte Antragsformular
- die Rechnung der Maßnahme (in Kopie)
- den dazugehörigen Zahlungsnachweis
- eine Dokumentation der Maßnahme (zB bei Onlineshop Screenshot, bei Werbemitteln ein Foto)
- Ihre Kontodaten

Es können auch mehrere Maßnahmen eingereicht werden um den vollen Förderbetrag von max. € 500,- (+ zusätzlich max. € 50,- Steiermarkbonus) auszuschöpfen. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erhalten Sie von uns eine Bestätigung der Förderhöhe. Wenn alle notwendigen Unterlagen übermittelt wurden, weisen wir Ihnen den Förderbetrag auf das von Ihnen angegebene Konto an.

Zur Abklärung der Förderwürdigkeit einer Maßnahme steht Ihnen Nina Taucher unter 0316 601 564 gerne zur Verfügung.

### Bedingungen

Gefördert werden nur Unternehmer, die ihr wirtschaftliches Schwergewicht im Landesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels haben (Hauptbetreutes Gremium 318 Landesgremium des Versand-, Internet- und allgemeinen Handels oder eingeschränkte Handelsberechtigung auf das Landesgremium 318). Die zu fordernde Maßnahme muss im Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Dezember 2016 erfolgen bzw. abgeschlossen sein. Sind die zur Verfügung stehenden Fördermittel bereits vorzeitig ausgeschöpft, können keine weiteren Förderungen mehr gewährt werden. Heuer stehen € 50.000,- als Fördermittel bis Ende 2016 zur Verfügung. Die Förderanträge werden nach der Reihenfolge ihres Einlangens bearbeitet. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

### Förderbare Maßnahmen

Kurse zur Weiterbildung oder Höherqualifizierung des Unternehmers und seiner Mitarbeiter/Innen (auch Lehrlinge); Maßnahmen im Zusammenhang mit der Homepagegestaltung, Kosten für die Standgebühr bei Messebesuchen; Teilnahmegebühren an Kongressen, Anschaffung von Firmenwerbemitteln, die im unmittelbaren und erkennbaren Zusammenhang mit den im Landesgremium vertretenen Berufszweigen (z.B. Altwarenhandel, Blumengroßhandel, Versand- und Internethandel, Zoofachhandel udgl.) stehen.

### Beispiele

Betriebswirtschaftliche und kaufmännische Kurse, Verkaufstrainings, Motivationskurse, Produktschulungen; Homepagegestaltung, Firmenwerbemittel samt Firmenlogo („Give Aways“ wie z.B. Tragtaschen, Kalender, Visitenkarten, Feuerzeuge, Kugelschreiber und Blöcke), Firmenwerbetafeln und City Lights, Aufschriften auf Firmenfahrzeugen und Auslagen, Kosten im Zusammenhang mit Erstellung eines Webshops

### Nicht förderbar sind:

Maßnahmen, die nicht das wirtschaftliche Schwergewicht des Unternehmens betreffen. Ebenfalls nicht gefördert werden Studiengebühren, allgemeine Werbemaßnahmen, wie z.B. Inserate, Radio- und TV-Spots, Domainkosten und Onlinewerbung wie zum Beispiel Google AdWords, Kosten für das Betreiben des Webshops, wie z.B. Serverkosten, Lizenzgebühren udgl., Computer Hard- und Software sowie Zubehör (Drucker, Scanner, ...)

### Förderhöhe

50% der Nettokosten, maximal € 500,- pro Firma (inkl. aller Standorte) und Jahr. Für beauftragte Firmen mit Hauptstandort in der Steiermark gibt es einen zusätzlichen „Steiermarkbonus“ in Höhe von 10% (max. € 50,- netto)

Für weitere Fragen zu den Förderaktionen bzw. zur Abklärung der Fördervoraussetzungen, steht Ihnen Ihr Landesgremium per E-Mail [allgemeinerhandel@wko.stmk.at](mailto:allgemeinerhandel@wko.stmk.at) oder unter der Telefonnummer 0316 601-564 (Nina Taucher) gerne zur Verfügung.